

RS OGH 1957/10/9 7Ob460/57

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1957

Norm

ABGB §91

EO §382 Z8 IID

Rechtssatz

Der Ehemann, der seine Verbindlichkeit zur Verschaffung des anständigen Unterhaltes nicht erfüllt, darf sich nicht das Recht anmaßen, darüber zu entscheiden, an welchem Ort sich die Frau nun den ihr durch seine Schuld fehlenden Unterhalt beschaffen soll. Die Unterlassung der Unterhaltsgewährung bedeutet jedenfalls auch eine körperliche Beeinträchtigung der Frau, wenn diese dadurch der Gefahr ausgesetzt ist, ihren Unterhalt nicht bestreiten zu können.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 460/57

Entscheidungstext OGH 09.10.1957 7 Ob 460/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0005546

Dokumentnummer

JJR_19571009_OGH0002_0070OB00460_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at